Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: teamassistenzI@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. Juni 2018
Zl. B,K-954/210618/RE,GK

GZ: 633 850/40-IV/9/a/18

Betreff: Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018 und Vorschlag für Effizienzsteigerung im Bereich der Gemeindekooperation

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage folgende Stellungnahme abgegeben wird:

Allgemein ist festzuhalten, dass gegen die Vorgehensweise eines „Sammelsteuergesetzes“ keine grundlegenden Einwände bestehen, es ist jedoch nicht zuletzt aufgrund der Verpflichtungen des § 7 FAG 2017 darauf zu drängen, dass die gemäß § 17 BHG bzw. WFA-FinAV vorgesehene Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden für die jeweils betroffene Abgabe (z.B. die Grunderwerbsteuer) einzelnen erfolgt oder allenfalls bei der jeweiligen Maßnahme erläuternd festgehalten wird, dass der Schwellenwert nach § 7 Abs. 1 WFA-FinAV nicht überschritten und somit die vereinfachte Darstellung angewendet wird.

Zu den massiven finanziell negativen Auswirkungen dieses gegenständlichen Vorhabens auf die Anteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben haben wir bereits in unseren Schreiben Zl. B-946-3/120418/GK,RE vom 12.4.2018 zum Ministerialentwurf der Änderung des Einkommensteuergesetzes (Familienbonus Plus) hingewiesen und dass dieses Gesetzesvorhaben bereits die den Gemeinden im FAG-Paktum von Bundesseite für die Ausgabensteigerungen im Sozial- und Gesundheitsbereich der Jahre 2008 bis 2016 zugestandenen zusätzlichen Mittel allein durch dieses Jahressteuergesetz 2018 bereits vollständig aufgezehrt werden.

Der Österreichische Gemeindebund nimmt dieses Jahressteuergesetz nun zum Anlass, dem Bundesgesetzgeber auch eine die Gemeinden entlastende Maßnahme zu empfehlen - und zwar die Erweiterung von § 6 Abs. 1 Z. 28 UStG auf Gemeindekooperation.

Eine solche Gesetzesänderung unserer Ansicht nach nicht nur unionsrechtlich (Art 132 Abs. 1 lit. f der Mehrwertsteuerrichtlinie, 2006/116/EG) gedeckt, sondern würde auch dem Regelungszweck entsprechen (EB zu UStG 1994: In Hinblick darauf, dass die Wertschöpfung der angeführten Dienstleistungen zu einem großen Teil im Personaleinsatz liegen, tritt zwischen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen eine wirtschaftliche Entlastung ein).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:	Der Präsident:
Leiss e.h.	Riedl e.h.
Dr. Walter Leiss	Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel